

TMSFG PF 90 03 54 99106 Erfurt

**Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Referat 32
RL Frau Angela Lorenz
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99196 Erfurt**

**Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses**
Werner – Seelenbinder – Straße 6
99096 Erfurt
Telefon (0 361) 3798372
Telefax (0 361) 3798830
E-Mail: Susanne.Krakovic@tmsfg.thueringen.de

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
c/o Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon (0 361) 57678 35
Telefax (0 361) 57678 15
E-Mail post@ljrt-online.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
31-LJHA

Telefon, Name Datum
Erfurt, 16.03. 2013

Richtlinienentwurf Schulbezogene Jugendsozialarbeit

hier: Anhörung gemäß Schreiben vom 21. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Lorenz,

zum o.g. Richtlinienentwurf nehme ich unter Organvorbehalt (§ 3 Abs. 4 GO LJHA) wie folgt Stellung:

I.

Jugendhilfepolitische Einordnung des Landesprogrammes Schulbezogene Jugendsozialarbeit

Das im Landeshaushalt ausgewiesene Landesprogramm und die sich daraus ableitende Förderrichtlinie, die Gegenstand der Anhörung ist, begründet sich aus § 82 SGB VIII (Anregungs- und Unterstützungsfunktion des Landes). Insbesondere zu Letzterer (Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen) wird angemerkt, dass der Bezug zu § 13 SGB VIII nur bedingt greift. Ohne eine weitergehende gesetzliche Regelung wird dieser diskussionswürdig bleiben. Es wird daher erwartet, dass das aufgelegte Landesprogramm

mit seinen Förderkonditionen langfristig unverändert in der Zuständigkeit des Landes bleibt und hierfür entsprechende (sich u.a. aus der Personalkostenentwicklung steigende) Haushaltsmittel durch den Landesgesetzgeber zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesprogramm stellt unter Bezugnahme zu § 82 SGB VIII eine Aufgabe dar, die sich das Land selbst zuschreibt. Diese darf mit Blick auf die prognostizierte Haushaltsentwicklung des Landes bis 2019 jedoch nicht dazu führen, dass andere Aufgaben des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe langfristig nachrangig betrachtet werden. Es gilt daher, diese Aufgaben ebenso langfristig bedarfsgerecht mit Haushaltsmitteln auszustatten.

Das Landesprogramm verfolgt das ausdrücklich zu unterstützende Ziel der Gewährleistung des Fackräftegebots und einer damit sachgerechten tarifgemäßen Entlohnung der Mitarbeitenden (auf Niveau des TV-L bzw. TvöD-SuE). Damit wird der einstimmig verabschiedeten Handlungsempfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 04. Juni 2012 (Beschluss-Reg.: 66/12) vollumfänglich Rechnung getragen. Mit dieser Vorgabe verbinden sich - insbesondere mit Blick auf die Örtliche Jugendförderung - unmittelbare strukturelle und personelle Veränderungen. Das Arbeitsfeld „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ wird für Mitarbeitende auch dadurch attraktiv, da in den anderen in örtlicher Zuständigkeit liegenden Arbeitsfeldern (§§ 11 - 14) diese (sachgerechte tarifgemäße Entlohnung durch Bereitstellung hierfür notwendiger Haushaltsmittel) nicht gewährleistet ist. Zur Sicherung der Gleichwertigkeit aller präventiven Arbeitsfelder wird es notwendig sein, die jugendhilfepolitische Diskussion zur Aufwertung der in örtlicher Zuständigkeit liegenden Arbeitsfelder fortzusetzen.

Das Landesprogramm ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die „Überführung“ der bisher in der Örtlichen Jugendförderung in diesem Arbeitsfeld verankerten Projekte. Es ist davon auszugehen, dass diese, insbesondere durch die ausgewiesenen Finanzierungsarten, genutzt wird. Hierbei handelt es sich um 97 VbE (134 Stellen) mit einem Finanzvolumen von ca. 3,4 Mio. € (Rechnungsansatz: 35.000 €), welches in der Örtlichen Jugendförderung ab 2014 – sofern nicht u.a. Maßnahmen zum oben Vorangestellten getroffen werden – haushälterisch (Reduzierung notwendiger Eigenmittel kommunaler Gebietskörperschaften) nicht mehr veranschlagt werden wird. Diese Annahme begründet sich u.a. auch daraus, da die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Örtlichen Jugendförderung fast das 3fache an Eigenmitteln gegenüber den zur Verfügung stehenden Landesmitteln einsetzen (vgl. hierzu Drs. 5/3827 Thüringer Landtag).

II.

Zum Richtlinienentwurf

Zur Bezeichnung:

In der Überschrift zur Richtlinie ist das Wort „Schulsozialarbeit“ zu streichen. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob von „Schulbezogener Jugendsozialarbeit“ oder von „schulbezogener Jugendsozialarbeit“ gesprochen wird. Dies ist nachfolgend in der Richtlinie anzuwenden.

Zu 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zu 1.3.1 c)

Einfügung des Wortes „Familie“ nach Wort „Jugendhilfe“

Begründung:

Die Sozialisationsinstanz Familie ist in ihrer zuvordersten Verantwortung zu stärken und konzeptionell sowie strukturell auszuweisen.

Zu 1.3.2 a)

Streichung der Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Begründung:

Wort „Beschäftigte“ = ausreichend

Einfügung der Worte „und kreisfreien Städte“ nach Wort „Landkreise“

Begründung:

Sich aus dem Öffentlichen Recht ergebene formelle Erweiterung

Zu 2. Gegenstand der Förderung

Zu 2.1

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Begleitung des Landesprogrammes (hier lt. RL-E = Förderprogramm???) wird als nicht notwendig, nicht begründet und auch nicht zielführend gesehen. Es wird daher die Streichung vorgetragen. Dies betrifft auch die damit im Zusammenhang stehenden fortführenden Regelungen.

Begründung:

Gemäß § 4.1 RL-E sind die Vorhaben der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung und damit ausschließlich in örtlicher Zuständigkeit zu regeln. Dies betrifft auch die Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, dem Schulverwaltungsamt und der eigenverantwortlichen Schule. Eine Begleitung (ggfs. auch damit verbundene Steuerung) durch eine Landeskoordinierungsstelle erzielt unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung keinen Effekt. Die hierfür geplanten Mittel sind vielmehr für die Schaffung weiterer örtlicher Stellen zur Verfügung zu stellen.

Zu 2.2

Es wird vorgeschlagen, hier auch eine Abgrenzung zu §§ 27 ff. aufzunehmen.

Zu 3. Zuwendungsempfänger**Zu 3.1**

In Satz 2 ist das Wort „anerkannte“ vor das Wort „Träger“ einzufügen.

Begründung:

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe muss i.S. der zu erwartenden Fachlichkeit und Qualität Voraussetzung sein.

Satz 3 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Entscheidung zur Leistungserbringung trifft der örtliche Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung.“

Begründung:

Gem. § 3 Abs. 1 ThürKJHAG ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss im Kommunalrecht. Insofern obliegt diesem die Entscheidungsbefugnis, wen er mit der Leistungserbringung (gesamt, aber auch auf einen Träger bezogen konkret) beauftragt. Eine wie im Satz 3 RL-E ausgewiesene Vorgabe greift in die Kompetenz des Jugendhilfeausschusses unzulässig ein. Der in Satz 2 RL-E ausgewiesene Subsidiaritätsgedanke reicht hingegen völlig aus.

Zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen**Zu 4.1**

Streichung der Sätze 2 und 3 – Ersetzung durch:

„Sie sind in Kooperation mit den in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Schulen durchzuführen.“

Begründung:

Zunächst stimmt die Aufzählung entsprechender Schularten nicht überein mit der versandten Erläuterung (Absatz 2). Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung bedarfsorientiert durch die Jugendhilfeplanung. Diese kommunalrechtliche Entscheidung ist zu akzeptieren. Im Ergebnis wird sich herausstellen, dass Regel- und Berufsschulen den Schwerpunkt bilden. Es sollte jedoch aus planerischen Gesichtspunkten keine Schulart ausgeschlossen werden.

Kurze Anmerkung zur Erläuterung Pkt. 4.1:

Der ausgewiesene Satz ist inhaltsleer und nicht vollendet.

Zu 4.2

Streichung – Ersetzung durch:

„Im Rahmen einer Gesamtkonzeption, die durch das Jugendamt, den Schulträgern und dem Staatlichen Schulamt verantwortet wird, sind unter anderem Schularten und -standorte, *Auftrag, Ziel, Umfang der Tätigkeit, Controlling und diesbezügliche gegenseitige Rechte und Pflichten* zu regeln. Die Gesamtkonzeption soll ebenso Aussagen treffen über:

- den Fachkräfteeinsatz
- den unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Arbeitsraum und dessen Ausstattung
- die Teilnahme der Fachkräfte an den **Schul-**, Lehrer- und Klassenkonferenzen sowie Arbeitsgruppen u.ä.
- den ungehinderten Zugang zu Beratungs- und/oder Gruppenräumen zur Mitnutzung.

Begründung:

Eine Rahmenvereinbarung innerhalb selbigen Rechtssubjektes, wie im RL-E vorgesehen, ist rechtlich nicht möglich. Sie würde nur greifen, wenn die Schulträgerschaft gem. § 13 ThürSchulG nicht beim selbigen Rechtssubjekt liegt. Ohne an dieser Stelle weitere Rechtsauslegungen vornehmen zu wollen, wird das dahinter stehende Ziel begrüßt. Insofern wird eine Formulierung vorgeschlagen, die auch weiter gehende Aspekte aufgreift:

- a) Eine Konzeption ist mehr als eine Vereinbarung. Diese weitergehende Gestaltungsmöglichkeit sollte im Interesse des Landesprogrammes genutzt werden. Die durch Satz 2 ausgewiesene Erwartung ist gleichzeitig Bestandteil der Gesamtkonzeption im Sinne entsprechender Rahmenbedingungen.

- b) Die Klarstellung, „durch das Jugendamt“ bedingt automatisch die umfassende Einbindung des örtlichen Jugendhilfeausschusses im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung und Entscheidungskompetenz.
- c) Die Formulierung „den Schulträgern“ ermöglicht auch Schulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden sowie in freier Trägerschaft die Teilhabe an diesem Landesprogramm.
- d) Die Einbindung des Schulamtes ist geboten, da einige zu treffende Regelungen in dessen Wirkungskreis fallen. Hierunter fällt auch die Eröffnung der Möglichkeit zur Teilnahme an den Schulkonferenzen, insbesondere mit Blick auf die Zielsetzung des Landesprogrammes, Wirkung für die gesamte Schule entfalten zu wollen (vgl. hierzu Pkt. 1.3.1 c RL-E).

Zu 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zu 5.2 - Finanzierungsart

Die Erläuterung zu diesem Punkt geht grundsätzlich von einer Vollfinanzierung aus, die nur dann zu einer Festbetragsfinanzierung wird, wenn die intendierte Förderung des Landes örtlich nicht ausreicht, um eine bestimmte Stellenanzahl zu finanzieren (vgl. Erläuterung).

Es wird empfohlen, hierzu die Erläuterung sachgerecht und dem Entwurf entsprechend zu überarbeiten.

Zu 5.3 - Zuwendungsfähige Ausgaben

Anfügung folgender Ergänzung:

„und nicht nach Pkt. 4.2 ausgeschlossen sind.“

Begründung:

Dient der Klarstellung.

Zu 5.4.1

Sollte die Änderungsabsicht zu Pkt. 4.1 angenommen werden, ergibt sich hieraus auch eine andere statistische Größe („*der in Frage kommenden Schulformen*“). Dies wäre zu berücksichtigen.

Im letzten Satz sollte das Wort „Zuwendungsempfängern“ durch die Worte „Landkreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt werden.

Begründung:

Dient der Klarstellung.

Zu 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zu 6.1.3

Streichung Satz 3 – Ersetzen durch:

„Der Einsatz einer Fachkraft an mehreren Schulen kann, sofern durch die Jugendhilfeplanung begründet, erfolgen.“

Begründung:

Die im Satz 1 formulierte bildungspolitische Dimension ist unterstützenswert. Jedoch scheint sich diese auf Grund der für dieses Landesprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und den durch Schulen vorgetragenen Bedarf nicht realisieren zu lassen. Ebenso wird auf die zugesandte Erläuterung zu Pkt. 1.3.2 verwiesen. Hier steht:

„Da erheblich mehr Schulen bestehen als mit diesem Förderprogramm berücksichtigt werden können, ist der Zielindikator, je Schule eine Fachkraft zu haben, nicht erreichbar.“

Die in Satz 3 RL-E enthaltene Regelung verkennt die Gegebenheiten und Notwendigkeiten im ländlichen Raum. Diese sollten nicht als „begründete Ausnahmefälle“ gelten, zumal das Landesprogramm nicht als ein Angebot für größere Schulstandorte aufgelegt ist.

Zu 6.4.2

Ergänzung Satz 3:

“, die der Bestätigung durch die Schulkonferenz bedarf.“

Begründung:

Die Schulkonferenz ist unmittelbar einzubeziehen. Dies ergibt sich u.a. aus § 38 Abs. 3 Nr. 4 Thüringer Schulgesetz.

Satz 4:

Einfügung des Wortes „öffentlichen“ vor Wort „Jugendhilfe“

Begründung:

Dient der Klarstellung.

Zu 6.4.3

In Pkt. 3 ist die Festbetragsfinanzierung mit aufzunehmen.

Begründung:

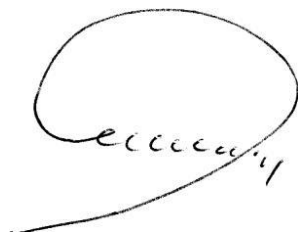
Vgl. hierzu versandte Erläuterung zu Pkt. 5.2

Zu 7. Verfahren

Zu 7.2.2

Im Kontext zum Inkrafttreten der Richtlinie (Pkt. 8.3) ist eine für 2013 gesonderte Regelung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a series of smaller, connected loops and a final short stroke.

Peter Weise
Vorsitzender LJHA